



Abgeordnetenversammlung WBV OG vom 08.05.2025

Traktandum 6 a)

Totalrevision Organisationsreglement (OgR); Antrag zur Genehmigung

Ausgangslage

Das Organisationsreglement des WBV OG vom 01.01.2006 mit Teilrevision vom 01.01.2010 entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Der Vorstand hat an der Sitzung vom 16.11.2023 entschieden das Reglement zu überarbeiten. Das Tiefbauamt hat im Vorprüfungsbericht vom 22.02.2024 empfohlen, eine Totalrevision des OgR durchzuführen und als Grundlage das Musterreglement für Wasserbauverbände zu verwenden. Die neue Version wurde dem Tiefbauamt zur erneuten Prüfung zugestellt und die Änderungsvorschläge berücksichtigt. Das Reglement wird der AGV vom 08.05.2025 gemäss OgR Art. 18 c) zur Genehmigung vorgelegt. Es wurden keine wesentlichen Änderungen gemäss OgR Art. 9 vorgenommen. Gemäss Abklärung mit dem Amt für Gemeinden muss in den Verbandsgemeinden deshalb keine öffentliche Auflage des OgR erfolgen. Es reicht die Behandlung des Traktandums im Gemeinderat und die Weisung an die Abgeordneten zur Abstimmungsfrage gemäss Art. 13,1.

Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 27.03.2025 das totalrevidierte Organisationsreglement zuhanden der AGV verabschiedet.

Antrag

Die Totalrevision des Organisationsreglements Wasserbauverband Obere Gürbe wird der Abgeordnetenversammlung gemäss OgR Art. 18 c) zur Genehmigung vorgelegt. Das Reglement vom 01.01.2006 mit Teilrevision vom 01.01.2010 wird mit der an der AGV 08.05.2025 präsentierten Totalrevision ersetzt.

Zum Vergleich werden das Organisationsreglement vom 01.01.2006 und das Antragsexemplar zur Totalrevision des Reglements auf der Website des WBV publiziert. Die Änderungen beinhalten zeitgemässere Formulierungen basierend auf dem Musterreglement des TBA und betreffen im Wesentlichen folgende Anpassungen:

- Amtsdauer gewählter Organe und Austrittsregelungen (Art. 62,1-3 neues Reglement)
- Löschung Anhang 2, ständige Kommissionen (Art. 27,4, altes Reglement)
- Löschung Schwellenfonds (Art. 54, altes Reglement)

Die Totalrevision des OgR tritt nach einer Referendumsfrist von 30 Tagen gem. OgR Art. 41 und unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern per 01.01.2026 in Kraft.